

812.1

Heilmittelverordnung (HMV)

(Änderung vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§§ 31 und 32 werden aufgehoben.

Meldepflicht § 33. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 unverändert.

Gebühren § 43. Abs. 1 unverändert.
² Die Gebühr beträgt:

lit. a–h unverändert.

lit. i wird aufgehoben.

lit. j–l werden zu lit. i–k.

³ Die Festsetzung der Gebühren gemäss Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, g, h, i und k richtet sich innerhalb der jeweiligen Ansätze nach dem Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Sache. Die Festsetzung des Stundenansatzes gemäss Abs. 2 lit. j richtet sich nach der Bedeutung der Sache.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2011 in Kraft ([ABI 2010, 2910](#)).